



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0579/2023

Amt:	Kämmerei	Datum:	05.01.2023
Bearbeiter:	Schindler	AZ:	905.4

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	31.01.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.02.2023	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - § 2 b UStG / Widerruf der Optionserklärung zum 01.01.2023

### Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der Gesetzgeber hatte damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdÖR umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Die Umsatzsteuerpflicht wird nunmehr ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft. Für die jPdÖR wurden mit der Einführung des § 2 b UStG aber Ausnahmen im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt geregelt.

Die Neuregelungen des § 2 b UStG waren frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Mit Beschluss 114/13/2016 wurde durch den Gemeinderat die Entscheidung zur Nutzung der Option und zur Erklärung gegenüber dem Finanzamt getroffen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 erfolgte auch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Hinblick auf die Geltungsdauer der Optionserklärung. Entsprechend § 27 Abs. 22 a UStG wurde der Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert. Im Jahressteuergesetz 2022 wurde nunmehr eine weitere Verlängerung des Optionszeitraum bis zum 31.12.2024 aufgenommen und vom Gesetzgeber im Dezember 2022 auch beschlossen. Nach § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG besteht jedoch die Möglichkeit, mit Wirkung zum Beginn eines

Kalenderjahres die Option zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu widerrufen.

Durch die Verwaltung wurden im Hinblick auf den Ablauf des eigentlichen Optionszeitraums zum 31.12.2022 zahlreiche Arbeiten zur Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 für die Gemeinde Weinböhla realisiert. In Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro wurden die einzelnen Leistungen der Verwaltung umsatzsteuerrechtlich geprüft und bewertet. Die Abstimmungen innerhalb der Verwaltung sind abgeschlossen. Informationen an die Ämter zu den betreffenden Sachverhalten mit entsprechenden Festlegungen sind erfolgt. Auch die notwendigen programmtechnische Änderungen sind abgeschlossen.

Durch die Verwaltung wird aufgrund des derzeitigen Arbeitsstandes und den sich aus der Neureglung ergebenden finanziellen Effekten vorgeschlagen, die nochmalige Verlängerung der Optionszeitraumes nicht zu nutzen und von der Möglichkeit des Widerrufs der Option zum 01.01.2023 Gebrauch zu machen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt entsprechend § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 die Option zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage beim Finanzamt zu widerrufen.

Zenker  
Bürgermeister